

Monat gleichkommenden Betrages wohl mit der Unterstellung erklären lassen, daß das Geld auf einen Monat gegen Monatszinsen gegeben und daß nach Ablauf des Monats Mängels Zahlung ein neuer Saldo, der die Hauptsumme und die Monatszinsen umfaßt, eingetragen worden sei. Solchergestalt würde also die Annahme eines einfachen Darlehnsgeschäfts oder einer sonstigen auf monatliche Fälligkeit und monatliche Verzinsung stehenden Geldschuld nichts gegen sich haben. Allein das Berufungsgericht hat die Buchführung der Klägerin im Ganzen gewürdig. Und wenn hieraus in Verbindung mit dem Umstande, daß die in das Depot gelegten Werthpapiere nicht zum Gegenstande einer Pfandbestellung gemacht worden seien, gefolgert worden ist, ein reines Darlehnsgeschäft sei nicht anzunehmen, die Bestellung der Sicherheit und die Art der Eintragungen in die Handelsbücher weise vielmehr auf einen Reportverkehr und die durch einen solchen Verkehr bedingte Absicht der Eigentumsübertragung an den Papieren hin, so läßt sich dem in Rede stehenden Angriff gegen die hervorgehobenen Ausführungen des Berufungsgerichts die Folge der Aufhebung des angefochtenen Urtheils nicht geben.

Das Berufungsgericht zieht sodann die Verbindung zwischen dem Geschäftsverkehr der Klägerin mit der D. Bank, wie er in der von dem gegenwärtigen Rechtsstreit betroffenen Zeit bestanden hat, mit dem vor dem 1. Juli 1885 gepflogenen Geschäftsverkehr der Klägerin und der bezeichneten Bank in Betracht. Neben diesen früheren Geschäftsverkehr hat der Beklagte angegeben, er sei im Wesentlichen dem späteren gleichartig gewesen. Doch seien die von der Bank hergegebenen Gelder offen durch das Contocurrent der Bank gelaufen und die von der Bank „hereingenommenen“ Werthpapiere zu einem bestimmten Kurs für diesen ultimo — d. h. den ultimo des laufenden Monats — käuflich übernommen und zu demselben Kurs für nächsten ultimo — d. h. den ultimo des nächsten Monats — wieder zurückgenommen worden. Zur Klärung dieses Verkehrs hat sich der Beklagte auf mehrere in von ihm vorgelegten Acten abschriftlich enthaltene Schreiben der D. Bank an die Klägerin berufen. Er hat dabei bemerkt, daß die innere Gleichartigkeit des Geschäftsverkehrs vor und nach dem 1. Juli 1885 trotz der formellen Aenderung in der Handhabung sich auch auf die Höhe des von der Bank hergegebenen Geldes von 2 Millionen Mark nebst den in Folge des wechselnden Zinsfußes eine stete kleine Schwankung hervorrufenden Zinsen erstrecke. Hieran hat er die Behauptung angeschlossen, mit der vorgenommenen Aenderung in der Buchung habe das Wesen des Geschäftes, um der neuen Steuer zu entgegen, verdunkelt werden sollen.

Auf diesen früheren Geschäftsbetrieb bezieht sich vor dem Berufungsgericht stattgehabte Beweisaufnahme durch Vorlesung der Akten des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors zu B., betreffend die in den Jahren 1883 und 1884 im Reichsstempel-Interesse erfolgten Revisionen der flagenden Kommandit-Gesellschaft. Es kommen hier im Betracht die in den bezeichneten Acten befindlichen Protokolle vom 3. bis 8. September 1883 und vom 25. März bis 3. April 1884, welche Protokolle Abschriften von Briefen der D. Bank an die Klägerin vom 1. März, 2. April 1883, vom 1. Mai 1883, vom 1. August 1883 und vom 29. September 1883 enthalten. Die Klägerin hat die zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelesenen Briefabschriften zwar nicht anerkannt. Das Berufungsgericht hat aber die in Frage stehenden Schreiben, da sie in dem Aktenstück einer Behörde enthalten und in ein von 2 Beamten unterschriebenes Protokoll aufgenommen seien, als gesignd beglaubigt angesehen, um trotz der Nichtanerkennung durch die Klägerin Beweis zu schaffen. Diese Beweiswürdigkeit verstößt gegen keine Rechtsnorm und ist als solche für das Revisionsgericht bindend. Aus dem Inhalte dieser Schreiben, verglichen mit den Ermittlungen, welche den Rechtsverkehr aus der Zeit vom Oktober 1885 bis zum April 1886 betreffen, entnimmt das

Berufungsgericht, daß der Geschäftsverkehr bis zum 1. Juli 1885 materiell derselbe gewesen sei, wie er sich in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen darstelle. Er bemerkt dabei, daß es sich nach den in Frage stehenden Ermittlungen im Wesentlichen immer um die gleiche von der Bank hergegebene Summe gehandelt habe, und daß der frühere Verkehr die besonderen Merkmale des Reportgeschäfts auch äußerlich insofern an sich trage, als die in den bezeichneten Schreiben enthaltenen Erklärungen der Bank, sie nehme die Effekte herein und die Klägerin habe dieselben ultimo wieder abzunehmen, technische Ausdrücke seien, welche im Reportverkehr für die Übertragung und Rückübertragung von Eigentum an den zum Gegenstande des Verkehrs gemachten Werthpapieren gebraucht werden. Zu diesen Ausführungen ist zuerst zu bemerken, daß nach dem kaufmännischen Sprachgebrauch bei dem in dem Hingeben von Geld gegen Hergabe von Werthpapieren bestehenden, als Kauf per ultimo des laufenden Monats und als Verkauf per ultimo des nächsten Monats sich darstellenden Reportverfahren von dem das Geld hergehenden, also dem Käufer und Rückverkäufer der Werthpapiere, gesagt wird, er „nehme“ die Stücke „herein“, während es von dem anderen Beteiligten, der die Stücke verkauft und sie gleichzeitig zurückkauft, heißt, er „gebe“ die Stücke „herein“. Inhalts der erwähnten, von der D. Bank an die Klägerin gerichteten Schreiben hat nun die Bank erklärt, sie nehme davon Kenntnis, daß die Klägerin bestimmte Werthpapiere mit einem Betrage, der theils wenig unter 2 Millionen Mark zurückbleibt, theils diese Summe um einen verhältnismäßig geringen Betrag übersteigt, zu Lasten der Bank „hereingenommen“ habe, und hinzugefügt, daß die Klägerin diese Papiere per ultimo des nächsten Monats mit demselben Betrage unter Hinzurechnung der Zinsen wieder abzunehmen habe. Hieraus ist zu ersehen, daß die Bank nicht sowohl ihrerseits die fraglichen Werthpapiere „hereingenommen“ zu haben erklärt, als vielmehr davon Kenntnis nimmt, daß die Klägerin die Papiere zu ihren — der Bank — Lasten hereingenommen habe. Ein wesentliches Gewicht ist auf diesen abweichenden Inhalt der Briefe aber nicht zu legen. Die in Frage stehende Aeußerung der Bank kann nur dahin verstanden werden, daß die Bank das „hereingenommen“ der Stücke Seitens der Klägerin als in ihrem — der Bank — Namen erfolgt hat bezeichnen wollen.

(Schluß folgt.)

Urth. des IV. Straß. v. 6. Dec. 1887. c. R. und S. (2530/87) (R. G. Beuthen).

Vereinszollges. §§ 134, 135. Zolltarif v. 15. Juli 1879 Ann. zu Nr. 25 g 1. Zolltarif v. 24. Mai 1885.

Die Einführung von Fleisch in Gewichtsmengen von mehr als 2 kg begründet die Zollpflicht auch dann, wenn unter dem Fleisch solches ist, dessen Einfuhr verboten war und zwar in einem Gewichte, nach dessen Abzug nur die zollfreie Gewichtsmenge übrig bleibt.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. des Provinzial-Steuerdirectors in Uebereinstimmung mit dem Antrage des ORA. Aus den Gründen: Die Revision ist begründet. Nach den Feststellungen des Borderrichters haben die beiden Angeklagten ein jeder 2 kg Schweinefleisch und außerdem gemeinschaftlich 5,50 kg Rindfleisch über die russische Grenze unverzollt eingeführt. Weil die Einfuhr des letzteren überhaupt verboten war, erachtet der Berufsprichter auf das Schweinefleisch die Anmerkung zu Nr. 35 g. 1 des Zolltariffs vom 15. Juli 1879, nach welcher einzelne Stücke Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg für Bewohner des Grenzbezirks zollfrei eingehen dürfen, für anwendbar. Er verkennt damit die Bedeutung der angezogenen, in der jetzt maßgebenden Redaction des Zolltariffs vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. 111) beibehaltenen Bestimmung. Dieselbe gewährt einem gewissen Kleinverkehr der Bewohner des Grenzbezirks Zollfreiheit für Fleisch und bemisst dieselbe, ohne zwischen ver-